



Inhaltsverzeichnis:

1. Recht
 - Wie verbindlich ist ein Bauzeitenplan?
 - Abrechnung von Stundenlohnarbeiten im BGB Bauvertrag
 - Unfallversicherung in der Elternzeit
2. Betriebswirtschaft
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter
 - Zweites Bürokratieentlastungsgesetz
3. Technik
 - Geländerhöhe richtig gemessen
 - Fragen zur Schweißerprüfung nach DIN EN ISO 9606-1
4. Metallbaukongress 2018
5. Deutscher Metallbaupreis 2018

1. Recht

- Wie verbindlich ist ein Bauzeitenplan?

Das Problem:

In vielen Bauverträgen vereinbaren die Vertragspartner Bauzeitenpläne, die regeln, in welchen Zeiträumen die einzelnen Teilleistungen zu erbringen sind. Es fragt sich, wie verbindlich solche Bauzeitenpläne sind.

Fall:

Der Auftragnehmer hält eine im Bauzeitenplan des VOB-Vertrags vereinbarte Zwischenfrist nicht ein. Weil er dieser Verpflichtung auch nicht innerhalb einer ihm mit gleichzeitiger Kündigungsandrohung gesetzten Nachfrist nachkommt, kündigt der Auftraggeber den Bauvertrag und verlangt Schadensersatz für die durch den Einsatz eines Ersatzunternehmers entstehenden Mehrkosten.

Der Auftragnehmer verlangt seinerseits Ersatz für seinen entgangenen Gewinn. Im Bauvertrag finde sich keine Klausel, wonach die Fristen im Bauzeitenplan „Vertragsfristen“ seien. Deshalb handele es sich hier um eine „grundlose“ freie Kündigung des Auftraggebers, sodass er berechtigt sei, seinen entgangenen Gewinn zu fordern (§§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B, 649 BGB).

Die Entscheidung:

Das Kammergericht gibt dem Auftragnehmer mit Urteil vom 13.08.2013 - Az.: 7 U 166/12 - Recht und führt hierzu Folgendes aus:

Nach §§ 5 Abs. 4, 8 Abs. 3 VOB/B setzt die außerordentliche Kündigung des Vertrags einen „Verzug“ des Auftragnehmers voraus. Der Auftragnehmer konnte also nur mit der Bauausführung in Verzug geraten, wenn er vertraglich dazu verpflichtet war, bestimmte Teilbereiche der Bauleistung bis zu einem jeweils festgelegten Termin zu erbringen. **Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B gelten jedoch die in einem Bauzeitenplan enthaltenen Einzelfristen nur dann als „Vertragsfristen“, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.** Wenn - wie hier – die Einzelfristen im Bauzeitenplan nicht ausdrücklich als Vertragsfristen gekennzeichnet waren, kommt eine Kündigung nach § 8 Abs. 3 VOB/B nicht in Betracht. Der Auftragnehmer muss daher den Ersatzunternehmer nicht bezahlen. Er kann vielmehr nach der Kündigung den Vertrag entsprechend den Grundsätzen des § 8 Abs. 1 VOB/B abrechnen.

Hinweis:

- Dem Auftraggeber kann nicht generell empfohlen werden, die im Bauzeitenplan genannten Zwischenfristen als „Vertragsfristen“ zu bezeichnen.

Kann nämlich der Auftraggeber zu den einzelnen Zwischenfristen die seinerseits zu erbringenden Vorleistungen nicht erfüllen, kann der Auftragnehmer „Behinderung“ anmelden und die Rechte nach § 6 Abs. 4 und 6 VOB/B geltend machen.



Fachverband Metall Sachsen

- Bei öffentlichen Aufträgen ist zu beachten, dass einzelne Fristen nur für **in sich abgeschlossene** Teile der Leistung festgelegt werden dürfen. Außerdem sollen im Bauzeitenplan „nur die für den Fortgang der Gesamtarbeiten besonders wichtigen Einzelfristen als vertraglich verbindliche Fristen (Vertragsfristen) bezeichnet werden“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A).

- Abrechnung von Stundenlohnarbeiten im BGB-Bauvertrag

Der BGH hat in einem Beschluss (vom 05.01.2017 - VII ZR 1 84/14) festgestellt, dass es zur schlüssigen Begründung einer Werklohnforderung nicht erforderlich ist, dass der Unternehmer angibt, welche Arbeiten er zu welchem Zeitpunkt mit welchem Stundenaufwand erbracht hat. Zur schlüssigen Begründung eines nach Zeitaufwand zu bemessenden Vergütungsanspruchs bedarf es grundsätzlich nur der Darlegung wie viele Stunden der Anspruchsteller für die Vertragsleistung aufgewendet hat. Es sei regelmäßig keine Differenzierung geschuldet, welche Arbeitsstunden für welche Tätigkeiten und an welchen Tagen angefallen sind. Es bedürfe auch nicht der Vorlage von Stundennachweisen oder sonstigen Belegen zum Umfang der erbrachten Tätigkeiten. Im Bestreitensfalle sei Beweis zu erheben. Hierbei brauche nicht nachgewiesen zu werden, an welchen Tagen welche Arbeitsstunden erbracht wurden. Vielmehr sei zu klären, ob die abgerechneten Arbeitsstunden für den vertraglich geschuldeten Erfolg aufgewendet wurden. Hierbei kann auch zu würdigen sein, ob sich die abgerechneten Arbeitsstunden in einem Rahmen bewegen, der laut Auftragsbestätigung von beiden Parteien hierfür veranschlagt wurde.

- Unfallversichert in der Elternzeit

Die Elternzeit nach der Geburt eines Kindes gilt rechtlich als unbezahlte Freistellung von der Arbeit. Beschäftigte, die in dieser Zeit trotzdem ausnahmsweise für ihren Arbeitgeber tätig werden, stehen dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Darauf weisen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hin.

Der Schutz der Unfallversicherung greift allerdings nicht bei jedem Besuch in der Firma. Versichert sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Elternzeit grundsätzlich dann, wenn sie etwas tun, das „mit dem Beschäftigungsverhältnis in einem inneren Zusammenhang steht“, sagt Anne Treppner von der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI): „Private Besuche im Büro, um Kolleginnen und Kollegen den Nachwuchs vorzustellen, sind deshalb nicht unfallversichert.“

Welche Tätigkeiten sind versichert?

- Arbeiten im Auftrag bzw. auf Bitte des Arbeitgebers,
- Teilnahme an einer Schulung oder einem Lehrgang,
- Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung wie Betriebsausflug oder Weihnachtsfeier,
- alle Wege, die mit diesen Anlässen verbunden sind.

Nicht versichert in der Elternzeit ist hingegen die Teilnahme am Betriebssport. Der soll einen Ausgleich für die Belastungen durch die Arbeit schaffen und die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten unterstützen. Dieser Beweggrund entfällt jedoch für Beschäftigte in Elternzeit. Wenn sie Sport treiben, steht das private Interesse im Vordergrund.

Wie lassen sich private und dienstliche Belange voneinander abgrenzen? Hilfreich ist es auf jeden Fall, den beabsichtigten Einsatz für den Arbeitgeber im Vorfeld zu dokumentieren, zum Beispiel durch eine E-Mail.

2. Betriebswirtschaft

- Geringwertige Wirtschaftsgüter

Grenze wird ab 2018 von 410 Euro auf 800 Euro angehoben. Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können sofort im Jahr der Anschaffung oder Herstellung gewinnmindernd abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 410 Euro nicht überschreiten (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter, § 6 Abs. 2 EStG).

Mit Wirkung ab 2018 ist diese Grenze auf 800 Euro (maßgebend ist der reine Warenpreis ohne Umsatzsteuer) angehoben worden. Bis zu diesem Betrag brauchen also Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ab 2018 erworbene oder hergestellte Wirtschaftsgüter nicht im Wege der Abschrei-



Fachverband Metall Sachsen

bungen auf die Nutzungsdauer verteilt zu werden, sondern können sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen werden.

Bei anstehenden Anschaffungen von beweglichen Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten zwischen 410 Euro und 800 Euro um den Jahreswechsel kann es daher ggf. sinnvoll sein, diese auf Anfang 2018 zu verschieben, um die Sofortabschreibung in Anspruch nehmen zu können.

Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 150 Euro, aber nicht 1.000 Euro überschreiten, besteht - ggf. alternativ zur Sofortabschreibung - die Möglichkeit, diese in einen Sammelposten einzustellen; dieser wird jedes Jahr mit 20% abgeschrieben (vgl. §6 Abs.2a EStG). Der untere Schwellenwert für die Sammelpostenregelung wird ab 2018 von 150 Euro auf 250 Euro angehoben. Die obere Grenze von 1.000 Euro gilt jedoch unverändert weiter.

- Zweites Bürokratieentlastungsgesetz

Dies sind die wesentlichen Entlastungen:

- Anhebung der Betragsgrenze für eine quartalsweise Abgabe von Lohnsteuer- Anmeldungen von 4.000 auf 5.000 EUR;
- Erhöhung des Schwellenwerts für umsatzsteuerliche Kleinbetragsrechnungen von 150 auf 250 €
- Vereinfachte Fälligkeitsregelung für Sozialversicherungsbeiträge;
- Erhöhung zu den Aufzeichnungspflichten für GWG von 150 auf 250 EUR ab 01.01.2018
- Erhöhter Grenzwert von 72 EUR Tageslohn für die Lohnsteuerpauschalierung;
- Wegfall der Aufbewahrungspflicht für Lieferscheine.

Bisher waren Lohnsteueranmeldungen quartalsweise abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer mehr als 1.080 EUR, aber nicht mehr als 4.000 EUR beträgt. Der letztgenannte Betrag wurde rückwirkend ab 01.01.2017 auf 5.000 EUR erhöht (§41a Abs. 2 Satz 2 1. HS EStG). Dies führt zu einer gewissen Entlastung bei den Arbeitgebern, entlastet aber auch die Finanzverwaltung.

Wie bereits im 1. Durchgang vom Bundesrat angeregt, kam es auch zu einer Erhöhung der Pauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte; anstelle eines durchschnittlichen Tageslohns i. H. v. 68 EUR wird ab 2017 ein Wert mit 72 EUR gelten. Diese Anpassung entspricht der Erhöhung des Mindestlohns auf 8,84 EUR (§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG).

3. Technik

- Geländerhöhe richtig gemessen

Bei einem Streitfall zwischen einem Metallbauer und einem Sachverständigen ging es um die normgerechte Messung der Geländerhöhe

Der Untergurt ist keine Aufstiegshilfe. Die Geländerhöhe ist ab Vorderkante Trittstufe beziehungsweise Oberfläche Podest zu messen. Der Metallbauer hatte im vorliegenden Fall Geländer gebaut, die im Auftrag des Bauherrn durch einen Sachverständigen abgenommen werden sollten. Bei der Abnahme zeigte sich, dass Metallbauer und Sachverständiger eine Meinungsverschiedenheit zu den Messregeln für die Geländerkonstruktion hatten. Auszuführen waren Treppen- und Balkongeländer aus Baustahl mit Ober- und Untergurt sowie senkrechten Füllstäben für ein Mehrfamilienhaus.

Die Geländerhöhe war im Leistungsverzeichnis mit 90 cm angegeben. Der Metallbauer hatte 92 cm ausgeführt, um die Mindestanforderung aus der Landesbauordnung von 0,90 m für Absturzhöhen bis 12 m auf jeden Fall einzuhalten.

Bei der Abnahme konfrontierte der Sachverständige den Metallbauer mit der Behauptung, die Geländer entsprächen nicht den geltenden Anforderungen. Sie seien zu niedrig. Weil das Überklettern durch Kleinkinder zu erschweren sei, müsse die Geländerhöhe ab dem Untergurt gemessen werden. Zu beantworten war also die Frage, ob es sich bei Untergurten um Aufstiegshilfen handelt und die Geländerhöhe daher ab Untergurt zu messen ist.

Regelungen zu Umwehungen finden sich in der Landesbauordnung im Paragraph zu Umwehungen, insbesondere im Absatz (1): „In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, zu umwehren...“

Die Mindesthöhen sind in Absatz (4) vorgegeben: „Notwendige Umwehungen müssen folgende Mindesthöhen haben:

1. Umwehungen zur Sicherung von Öffnungen in begehbaren Decken, Dächern sowie Umwehungen von Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m 0,90 m,
2. Umwehungen von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe 1,10 m.“



Fachverband Metall Sachsen

Konkretisierungen dieser allgemeinen Regelungen der Landesbauordnung für die Ausbildung von Umwehrungen und Brüstungen gab es nicht.

Für Gebäudetreppen ist DIN 18065 die allgemein anerkannte Regel der Technik. Diese Norm ist in allen Bundesländern, mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen, zudem bauaufsichtlich eingeführte technische Baubestimmung.

Sie gilt grundsätzlich für Treppen in und an Gebäuden, wenn nicht Sondervorschriften bestehen. In Absatz 6.8 „Geländer“ finden sich darin zudem Anforderungen an Geländer und Öffnungen in Geländern und Umwehrungen. Zu den Geländerhöhen heißt es in Absatz 6.8.2 unter anderem: „... Die Mindestmaße entsprechen den Anforderungen der Landesbauordnungen.“

Maßnahmen, um das Überklettern von Geländern durch unbeaufsichtigte Kleinkinder zu erschweren, sind nach DIN 18065, Absatz 6.8.3 zum Beispiel die Anordnung senkrechter Stäbe.

Messregeln finden sich in DIN 18065 in Abschnitt 4. Zur Treppengeländerhöhe heißt es in 4.14: „Die Höhe des Treppengeländers wird als lotrechtes Fertigmaß von Vorderkante Trittstufe Oberfläche Podest bis Oberkante Treppengeländer gemessen.“

Der mit der Abnahme beauftragte Sachverständige wurde gebeten, seine Behauptung zu belegen und die Quelle zu benennen, auf deren Grundlage er die Abnahme verweigerte.

Nach wiederholter Aufforderung benannte dieser die Veröffentlichung eines Sachverständigenverbandes, nicht aber Verweise auf die geltende Landesbauordnung, Normen und sonstige allgemein anerkannte Regeln der Technik.

Ein unbeabsichtigtes Betreten des Untergurtes kann wegen der Lage innerhalb der Ebene der Füllstäbe und des restlichen Geländers ausgeschlossen werden. Selbst Profile von raumhohen Fenstern bzw. Fenstertüren werden nicht als Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind, angesehen. Bauaufsichten, der zuständige Normenausschuss und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für das Metallbauerhandwerk teilen die Auffassung, dass ein Untergurt nicht als Übersteig- oder Kletterhilfe anzusehen ist.

Je nach Bundesland und der dort geltenden Landesbauordnung gibt es zusätzliche Regelungen dahingehend (benannt als Handlungsempfehlungen, Durchführungsverordnung, Bauprüfdienst usw.), dass - wenn mit der Anwesenheit von unbeaufsichtigten Kleinkindern zu rechnen ist - ein Überklettern bis zu einer Höhe etwa 60 bis 70 cm zu erschweren ist. Dies bezieht sich ausdrücklich auf den sogenannten Leitereffekt, der zu verhindern ist. Bei Geländern mit vertikalen Füllstäben ist das jedoch nicht gegeben. Ein Leitereffekt würde z.B. bei Geländern mit horizontalen Füllstäben vorliegen.

Die Höhe des Geländers ist im vorliegenden Fall somit von der Fläche zu ermitteln, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt ist. Dies ist nicht der Untergurt, sondern die Fläche vor dem Geländer. Die Anforderungen der LBO und der DIN 18065 sind bezüglich der Geländerhöhe eingehalten. Das Erschweren des Überkletterns ist ebenfalls durch die senkrechten Füllstäbe gegeben. Die Abnahme kann nicht verweigert werden.

Das sollten Sie beachten:

Sachverständige haben sich bei der Beurteilung von Leistungen an die bauaufsichtlichen Anforderungen und einschlägigen technischen Regeln zu halten, die zum Zeitpunkt der Erstellung für die Planung und Ausführung galten. Nutzen sie weitere Veröffentlichungen, ist genau zu prüfen, ob darin die allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergegeben sind. Empfehlungen von Interessengruppen wegen vermeintlicher Regelungslücken müssen bei der Beurteilung außen vor bleiben. Das gilt insbesondere dann, wenn damit bestehende Regelungen verschärft oder neue erfunden werden.

Für das Metallbauerhandwerk haben sich in diesem Zusammenhang das Fachregelwerk und bezüglich der Geländer insbesondere die BVM-Geländer-Richtlinie als wertvolle Hilfe erwiesen. Diese sind aus den Fachkenntnissen eines Fachverbandes mit öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Metallbauerhandwerk und den zuständigen Fachgruppen entstanden und fassen die geltenden Anforderungen nebst Hinweisen für die regelgerechte Ausführung zusammen.

- Fragen zur Schweißerprüfung nach DIN EN ISO 9606-1

Die Notwendigkeit, geprüfte Schweißer für bestimmte Aufgaben einzusetzen, ist nicht nur bei Metallbauarbeiten im bauaufsichtlichen Bereich gegeben, sondern auch im Maschinenbau.

Dort spielen jedoch nicht gesetzliche Vorgaben eine Rolle, sondern entweder einzelvertragliche Vereinbarungen mit dem Kunden oder der Wunsch nach einer Gütesicherung im Sinne eines Qualitätsmanagements oder aufgrund der Produkthaftung. In jedem Fall ist der Hersteller auf der sicheren Seite, wenn er für relevante Schweißarbeiten ausgebildete und geprüfte Schweißer einsetzt. Es wurde bereits mehrfach über die seit Ende 2013 gültige Schweißerprüfungsnorm DIN EN



Fachverband Metall Sachsen

180 9606-1 als Ersatz für die DIN EN 287-1 berichtet. Dennoch werfen die dort beschriebenen Regelungen bei der täglichen Arbeit immer wieder Fragen auf.

Darf eigentlich ein nach DIN EN 1090 zertifizierter Betrieb der Ausführungsklasse EXC1 ohne Schweißaufsichtsperson die halbjährige Bestätigung auf der Prüfbescheinigung unterschreiben?

Dazu steht in der Norm im Abschnitt 9.2 „Bestätigung der Gültigkeit“, dass die Qualifikation des Schweißers für einen Schweißprozess alle 6 Monate von der Schweißaufsichtsperson oder dem Prüfer/der Prüfstelle bestätigt werden muss. Die Passage aus der alten Prüfungsnorm DIN EN 287-1, dass auch das verantwortliche Personal des Arbeitgebers die Bestätigung unterschreiben darf, ist in der aktuellen Norm entfallen. Für Firmen der Ausführungsklasse EXC1 muss also der Arbeitgeber formal eine Schweißaufsichtsperson (sich selbst oder einen Mitarbeiter) benennen.

Dann darf diese Schweißaufsichtsperson die Gültigkeit der Qualifikation halbjährlich bestätigen. Mit dieser Bestätigung / Unterschrift wird bescheinigt, dass der Schweißer in den vergangenen 6 Monaten auch tatsächlich Schweißarbeiten ausgeführt hat und daher keine Zweifel an seinen Fähigkeiten bestehen.

Das externe Prüfer oder Prüfstellen die halbjährige Bestätigung vornehmen, ist nicht wahrscheinlich, da diese Personen ja nicht in den letzten 6 Monaten beim Schweißen im Betrieb zugegen waren. D.h., die Prüfstellen können höchstens eine neue Schweißerprüfung durchführen, was nicht im Sinne der Betriebe und von der Norm auch so nicht vorgesehen ist.

Wie messe ich eigentlich die Nahtüberhöhung bei ungleichen Blechdicken?

Liest man die DIN EN ISO 5817 „Bewertungsgruppen von Unregelmäßigkeiten“ findet man unter lfd. Nr. 1.9 „Zu große Nahtüberhöhung (Stumpfnaht)“ die Bemerkung "Weicher Übergang wird gefordert". Über eine Nahtüberhöhung bei ungleichen Blechdicken verliert die Norm kein Wort. Die Empfehlung des entsprechenden Normenausschusses zur Messung der Nahtüberhöhung bei ungleichen Blechdicken lautet:

Die Nahtüberhöhung ist über die gesamte Nahtbreite immer von der Seite des dickeren Bleches aus zu messen. Der Grund ist nicht nur die Einfachheit der Messung, sondern auch die Tatsache, dass eine Naht, die in Richtung des dickeren Bleches immer größer wird, aus Sicht des dünneren Bleches immer zu überhöht sein würde.

Muss auf der Schweißer-Prüfbescheinigung beim MAG-Schweißen die Lichtbogenart angegeben werden?

Ja, nach der DIN EN ISO 9606-1 muss beim MAG-Schweißen immer die Lichtbogenart und der Geltungsbereich mit angegeben werden. Die ISO 9606-1 besagt im Abschnitt 5.2 Schweißprozesse, dass das Schweißen im Kurzlichtbogenverfahren, also Werkstoffübergang, im Kurzschluss, alle anderen Werkstoffübergangsverfahren mit qualifiziert, aber nicht umgekehrt.

Damit ist gemeint, dass wenn z. B. in Zwangslage mit einem Kurzlichtbogen geschweißt wird, alle anderen Lichtbogenarten (auch Impulslichtbogen) mit eingeschlossen sind. Wird in einem anderen Lichtbogenverfahren geschweißt, sind alle Lichtbogenverfahren mit eingeschlossen, außer Kurzlichtbogen. Es ist also jeder gut beraten, der seine Schweißerprüfung im Kurzlichtbogen durchführt.

In Abhängigkeit von Spannung [U] und Stromstärke [A] stellen sich verschiedene Lichtbogenverfahren ein. Im unteren Leistungsbereich eher der Kurzlichtbogen, im oberen Leistungsbereich eher der Sprühlichtbogen. Der Impulslichtbogen kann mit der entsprechenden Schweißstromquelle in allen Bereichen auftreten. Im Normenausschuss wurde insbesondere von Deutschland die Angabe von Lichtbogenarten in der Prüfbescheinigung abgelehnt, da niemand darlegen konnte, bei welchen Parametern z. B. der Kurzlichtbogen aufhört und der Überganglichtbogen anfängt. Bei der nun anstehenden Überarbeitung des ISO- Standards wird wiederum versucht, die Lichtbogenarten zu eliminieren.

Fazit: Seit Dezember 2013 haben wir in Deutschland eine neue Schweißer-Prüfungsnorm DIN EN ISO 9606-1 für Stähle. Es bleiben weitere Unstimmigkeiten und viele Fragen zu diesem neuen Regelwerk bestehen. In der kommenden Revision sollen dann die Fehler berichtet und Unklarheiten beseitigt werden. Auch der Bundesverband Metall ist bei der Revision der Norm vertreten. Bis dahin sind auch alle Metallbaubetriebe aufgefordert, Anregungen und Probleme mit der Anwendung der Norm die technischen Berater und an die Fachgruppen der Landesverbände und des Bundesverbandes weiterzuleiten.



Fachverband Metall Sachsen

Hinweis:

Die DIN EN ISO 9606-1:2017-12 – Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1 : Stähle ist überarbeitet und in diesem Monat neu herausgegeben worden. Über wichtige Änderungen werden wir ggf. berichten.

4. Metallbaukongress 2018

Am 26. und 27. Oktober veranstalten der Bundesverband Metall (BVM) und die Fachzeitschrift M&T Metallhandwerk in Würzburg den Metallkongress 2018. Freitagnachmittag und Samstagvormittag liefern praxisbezogene Fachvorträge über aktuelle Themen aus Technik und Betriebsführung ein hochgradig nützliches Programm. Ergänzungen mit Perspektive liefern Trendthemen, die die Branche darüber informieren, was mittelfristig wichtig wird. Der Austausch mit Zulieferern in Form von individueller Beratung auf der zugehörigen Fachschau bietet zusätzlichen wertvollen Nutzen.

Am Freitagabend (26. Oktober) findet auf dem Festabend die Verleihung des Deutschen Metallbaupreises 2018 und des Feinwerkmechanikpreises 2018 statt. Dann erhalten die Preisträger ihre Trophäen und ihre Objekte werden erstmals in Kurzvideos einem breiten Fachpublikum vorgestellt. Sie wollen mittendrin sein, statt nur dabei? Anmeldung unter www.metallkongress.de.

Wer sich zunächst ein Bild vom diesjährigen Metallkongress machen möchte, findet unter www.mt-metallhandwerk.de einen Nachbericht, Kurzvideos über den Kongress und die Preisverleihung im Jahr 2017 sowie viele weitere Infos. Auf der gleichen Internet-Domain werden Interessenten in der Hall-of-fame des Deutschen Metallbaupreises alle bisherigen Gewinner und deren Objekte in Kurzvideos vorgestellt.

Das Vogel Convention Center ist in diesem Jahr der Veranstaltungsort für den Metallkongress. Als modernes Tagungszentrum bietet es mit seiner Shed- und Rotationshalle den geeigneten Rahmen für Vortragsprogramm und Fachausstellung. Relativ zentral in Deutschland gelegen, ist Würzburg ein Tagungsort, der auch im Herbst eine Reise wert ist. Nach dem großen Erfolg auf dem vergangenen Kongress in Künzelsau wird es auch in diesem Jahr ein Begleitprogramm für Interessierte geben, die nicht an den Fachvorträgen teilnehmen möchten.

Näheres dazu wird auf der Internetseite des Kongresses unter www.metallkongress.de bekannt gegeben, sobald die Einzelheiten bekannt sind.

5. Deutscher Metallbaupreis 2018

Die M&T sucht Ihre besonderen Objekte - individuelle Kundenlösungen, besondere Einbau- und Montagesituationen und Projekte, auf die Sie und Ihr Team stolz sind. Die Bewerbung lohnt sich - es werden die besten Arbeiten auf dem Metallbaukongress 2018 ausgezeichnet.

Für die Jury zählen individuelle Lösungen, speziell nach Kundenwünschen oder Gegebenheiten vor Ort angepasst, genauso wie große und spektakuläre Bauten. Die besten Objekte im Metallbau werden gesucht -

Zeigen Sie, was Ihr Handwerk kann und bewerben Sie sich mit einem Ihrer herausragenden Objekte. Die M&T möchte von Ihnen wissen, wie Sie planen, bauen, montieren und wie Sie die Wünsche Ihrer Kunden erfüllen. Sie nehmen als einer von sechs Gewinnern den renommierten Deutschen Metallbaupreis am Abend des 26. Oktober vor über 300 Metallhandwerks-Kollegen entgegen.

Diese Auszeichnung dürfen Sie für Ihr Unternehmen nutzen:

Es wird über jedes Gewinner- Objekt ein Film erstellt, den Sie nach der Preisverleihung für sich nutzen dürfen.

Sie bekommen ein Marketing-Paket: Erzeugen Sie Aufmerksamkeit durch Fahrzeug-Aufkleber und nutzen Sie das Sieger-Logo für die Korrespondenz mit Ihren Kunden

Es wird über Ihr Objekt in der Zeitschrift berichtet und Ihre Leistungen gezeigt. Diesen Bericht erhalten Sie als Sonderdruck für Ihre Kunden?

Wählen Sie Ihre Kategorie

In diesen Kategorien können Sie sich bewerben:

Fenster, Fassade, Wintergarten,
Metallgestaltung, s Türen, Tore, Zäune,
Stahlkonstruktionen,
Sonderkonstruktionen,
Treppen und Geländer.

Die Anmeldeunterlagen finden Sie unter www.metallbaupreis.de.